



Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie  
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

Geschäftszeichen: 89-0520-584/17 Sk  
(Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung IV/Da Arbeitsschutz und Umwelt  
Dez. 41.1, Frau Feldmann  
Wilhelminenstraße 1  
64283 Darmstadt

Bearbeiter/in: Frau Inga Schlösser-Kluger  
Durchwahl: 743  
E-Mail: inga.schloesser-kluger@hlnug.hessen.de  
Fax: 555  
Ihr Zeichen: IV/Da 41.1 79e 04(7)-mich-1/10-WSG-  
Tb Vielbrunn  
Ihre Nachricht: 27.04.2023  
Datum: 05.10.2023



**Hydrogeologisches Gutachten zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes (WSG-ID 437-099) für das durch den Tiefbrunnen Vielbrunn der Stadtwerke Michelstadt GmbH gewonnene Grundwasser, Odenwaldkreis**

**hier: Ergänzende Stellungnahme**

Lage: TK 25, Blatt 6220 Wörth am Main,  
Tiefbrunnen Vielbrunn R 35 05 840, H 55 07 047, MP-Höhe am Brunnenkopf 473,36 m ü. NN

## I Sachlage

Im Ihnen vorliegenden Gutachten zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes (WSG-ID 437-099) für das durch den Tiefbrunnen Vielbrunn der Stadtwerke Michelstadt GmbH gewonnene Grundwasser hatte ich aus hydrogeologischer Sicht in Kap. 8.2 „Vorschläge für den Verbots-/Gebotskatalog“ folgende Nebenbestimmungen aufgeführt:

- In die Schutzgebietsverordnung sollten die Ver- und Gebote des Verfahrenshandbuchs Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebietes (HMUKLV-Erlass vom 9.04.2019) aufgenommen werden.
- In dem Wasserschutzgebiet sollten im Bereich der tektonischen Störungszonen, die auf den TB Vielbrunn zulaufen, darüber hinaus Bodeneingriffe und Bohrungen verboten werden.
- In dem Wasserschutzgebiet sollten im Bereich der tektonischen Störungszonen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die wassergefährdende Stoffe einsetzen, verboten werden (z. B. Windkraftanlagen, Tankstellen).



Gütesiegel  
Familienfreundlicher  
Arbeitgeber  
Land Hessen

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden  
Telefon (0611) 69 39-0  
Telefax (0611) 69 39-555  
Besuche bitte nach Vereinbarung

Für eine lebenswerte Zukunft

In Ihrer Anfrage vom 27.04.2023 beauftragen Sie das HLNUG um eine Konkretisierung des Abstandes zur Störungszone der mit dem Begriff „im Bereich“ in der zweiten und dritten Nebenbestimmung gemeint ist.

## II Verwendete Unterlagen

- /1/ HLNUG, Schlösser-Kluger, I. (2019): Gutachten zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes (WSG-ID 437-099) für das durch den Tiefbrunnen Vielbrunn der Stadtwerke Michelstadt GmbH gewonnene Grundwasser, Odenwaldkreis. – 20.08.2019, Az. 89-0520-584/17 Sk, HLNUG-Gutachtenarchiv-Nr. 6220/159, Wiesbaden.
- /2/ DVGW (2021): DVGW-Regelwerk, Technische Regel-- Arbeitsblatt DVGW W 101 (A): Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser.
- /3/ Geo Exploration Technologies (GET) (2017): Elektromagnetische VLF-Messungen zur Kartierung tektonischer Störungen zwischen dem Tiefbrunnen Vielbrunn und dem geplanten Windpark Felgenwald. – 10.05.2017.
- /4/ Geo Exploration Technologies GmbH (GET) (2021): Stellungnahme „Geophysikalische und hydrogeologische Beurteilung der Störungszone ST2 (I) im Bereich des Tiefbrunnens Vielbrunn und der geplanten Windkraftanlage WEA3“. – I. A. Stadtwerke Michelstadt GmbH, 05.03.2021, Mainz.

## III Stellungnahme

Nach den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt DVGW W 101 (A) Kap. 5.4.1 „umfasst die Schutzzone III in der Regel den gesamten Bereich zwischen der Grundwasserfassung und der unterirdischen Einzugsgebietsgrenze, soweit dieser nicht in der Schutzzone I oder II liegt“.

Erhöhte Gefährdungen können nach /2/ Kap. 5.5 bei Kluftgrundwasserleitern in „oberflächen-nahen tektonischen Zerrüttungsbereichen und austreichenden Störungszone mit hohen Durchlässigkeiten“ vorliegen.

In /3/ und /4/ werden u. a. die Ergebnisse elektromagnetischer VLF-Messungen für die Störungszone ST2 (Altbezeichnung I) in Anlage 1 und 2 skizzenhaft dargestellt. Zusätzlich sind eine nördlich angrenzende ca. 55 m breite Zerrüttungszone und südlich eine ca. 35 m breite Begleitzone, die vermutlich ebenfalls zerrüttet vorliegt, dargestellt.

Ergebnisse einer Überprüfung der anhand von VLF-Messungen erwarteten Lage der Störungszone ST2 (Altbezeichnung I) sowie begleitender Zerrüttungsbereiche mittels Boden- oder Baugrunderkundungen liegen mir nicht vor. Weiterhin fehlen mir Angaben zur Mächtigkeit der

Lockergesteinsüberdeckung über den Störungs-/Zerrüttungsbereichen sowie zum Grundwasserflurabstand.

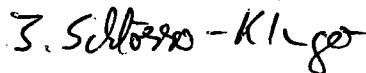
Daher ist eine Aussage, ob die betroffenen Teilflächen / Flurstücke in Gebieten liegen, für die gemäß DVGW-Regelwerk /2/ die Beschreibung „oberflächennahe tektonische Zerrüttungsbereiche und ausstreichende Störungszonen mit hohen Durchlässigkeiten“ zutrifft, aus hydrogeologischer Sicht derzeit nicht sinnvoll bzw. belastbar möglich.

Ich empfehle für Planungen von Baumaßnahmen, die in der Zone III voraussichtlich in der Nähe dieser Störungzone ST2 (Altbezeichnung I) (Quelle: /3/ und /4/ Anlage 1 und 2) und der o.g. Zerrüttungszonen liegen würden, auf dem betroffenen Flurstück eine geeignete Baugrund- und Bodenerkundung und eine Erkundung der Höhenlage des Grundwasserspiegels (mittlerer höchster jährlicher Grundwasserspiegel) durchzuführen. Aufgrund dieser Erkundungsergebnisse wäre dann eine Bewertung der potentiellen Gefährdungssituation und der Zulässigkeit dieser Baumaßnahme in der Zone III aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes vorzunehmen.

Die Inanspruchnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie ist gemäß §§ 1-3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004, zuletzt geändert am 23. Juni 2018, kostenpflichtig. Auf § 8 Abs. 3 HVwKostG wird hingewiesen. Die Kosten richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) in der jeweils gültigen Fassung. Die entstandenen Gebühren und Auslagen nach Nr. 19113 betragen 267,00 EUR (3 Std. höherer Dienst).

Die entstandenen Kosten sind von der verfahrensleitenden Behörde zu vereinnahmen.

Im Auftrag



(Inga Schlösser-Kluger)